

geführten Inhalt der Markweistümer¹. Das Altenhaslauer Weistum deutet noch den Gedanken an, der der Strafe vor Alters zu Grunde lag, dem Missetäter soll der Darm soweit aus dem Leibe gezogen werden, bis er die entrindete Stelle zudeckt². Und aus demselben Grundgedanken ist die Strafe gegen das Umhauen von Fruchtbäumen erwachsen, der Frevler muss mit seinem Leben für das Geschädigte des Baumes aufkommen. Das Weistum der Bebermark in Niedersachsen von 1659 sagt: Welcher eine eiche stüvelt und darüber betroffen wird und ertappet, was seine brüche sein soll? darauf erkant: den soll man bringen bei den stämmen und hauen ihme seinen kopf ab und setzen denselbigen so lange darauf, bis das er wieder wächst³. Aus der Schweiz berichtet Rennefahrt, dass die Obstbäume als Baumhölzer grössere Schonung geniessen, er erwähnt den Rechtssatz, dass der wilde Obstbaum auch dann von den Märkern genutzt werden darf, wenn er auf privatem Grund und Boden steht⁴. Nah verwandt mit diesen Bestimmungen ist die von Schotte zum Beweis gegen die fränkische Markgenossenschaft ins Feld geführte Stelle der Lex Burgundionum⁵. Jeder hat die Berechtigung 'incidendi ligna ad usus suos de iacentivis et sine fructu arboribus in cuiuslibet silva'. Auch hier werden die Fruchtbäume ausdrücklich geschont, sie sollen stehen bleiben, bis keine Früchte mehr zu erwarten sind. Ich möchte vermuten, dass auch der Besitzer des Fruchtbäumcs selbst diesen nicht beschädigen durfte. Freilich können nicht alle Bäume derselben Gat-

1) Ebenda 38 ff.; s. auch Maurer, Markenverfassung 368 f.; Gierke, Humor 66. 2) Grimm, Weistümer III 416 § 7; s. zum Ganzen auch Mogk in Hoops, Reallexikon der german. Altertumskunde I 182. 3) Ebenda III 305 § 16, ebenso IV 666 § 14; s. auch I 565; III 285, 288, 302; IV 669; V 320; Gierke, Humor 66. Weiden (Frucht: die Ruten) werden bes. erwähnt: Weist. IV 651 § 44, 660 § 16. 4) Die Allmend im Berner Jura (Gierkes Untersuchungen H. 74) 14 f.; Maurer, Einleitung in die Geschichte der Mark-, Hof-, Dorf- u. Stadtverfassung 111; über das Recht der Obstbäume im Linzgau vgl. G. Götz, Niedere Gerichtsherrschaft und Grafengewalt im badischen Linzgau während des ausgehenden Mittelalters (Gierkes Untersuchungen H. 121) S. 108. Die dort angenommenen Beziehungen zum gräflichen Wildregal sind falsch. 5) Schotte a. a. O. S. 20 Anm. 1. Mit seinem Ausruf: 'Also auch im Eigenwald!' zeigt er nur, wie wenig er von dem Begriff der Markgenossenschaft versteht. Denn das gehört doch gerade zu ihrem Wesen, dass sie die Rechte der Gemeinheit auch gegenüber dem Privatbesitz zu wahren sucht. Dass es Privatbesitz in frühester Zeit gab, haben Männer wie G. L. v. Maurer stets betont. Die Stelle der Lex Burg. spricht zwar nicht von einer Markgenossenschaft, nennt aber gerade eine ihrer wichtigsten Funktionen.